

Beratungsergebnisse Kreistag 04.12.2003

Unter dem **TOP 1** hat Landrat Hans-Leo Kausemann zunächst den Entwurf des Kreishaushaltes 2004 des Oberbergischen Kreises in den Kreistag eingebracht und zu wesentlichen Inhalten Stellung bezogen.

Die Rede des Landrates und der Entwurf des Kreishaushaltes 2004 können unter www.obk.de (Haushalt) eingesehen werden.

Nach eingehender Beratung des Haushaltsplanentwurfs in den Kreistagsfraktionen und den Fachausschüssen des Kreistages ist die abschließende Beschlussfassung in der Kreistagsitzung am 18.03.2004 vorgesehen.

* * * * *

Anschließend hat der Kreistag folgende Beschlüsse gefasst:

Zu TOP 2: Abnahme der Jahresrechnung 2002 des Oberbergischen Kreises und Entlastung des Landrats

Sachverhalt:

Nach § 94 (1) GO in Verbindung mit § 53 KrO beschließt der Kreistag über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Landrates.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2003 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Nach eingehender Beratung übernimmt der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.08.2003 über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 des Oberbergischen Kreises als seinen Schlussbericht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe i) und 53 KrO in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NW die Abnahme der Jahresrechnung 2002 des Oberbergischen

Kreises zu beschließen und dem Landrat die Entlastung zu erteilen.

Nach einem Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Kreistagsmitglied Axel Osterberg, über das Ergebnis der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.10.2003, faßt der Kreistag einstimmig folgenden

Beschluss:

- a.) Der Kreistag beschließt gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe i) und § 53 KrO in Verbindung mit § 94 GO die Abnahme der Jahresrechnung des Oberbergischen Kreises wie folgt:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Bereinigte Solleinnahmen	183.480.727,86	14.676.417,79	198.157.145,6 5
Bereinigte Sollausgaben	183.480.727,86	14.676.417,79	198.157.145,6 5
Haushaltseinnahmereste	0,00	3.214.829,14	3.214.829,14
Haushaltsausgabereste	1.667.627,79	2.215.372,30	3.883.000,09
Kasseneinnahmereste	2.737.501,78	359.810,10	3.097.311,88
Kassenausgabereste	576.698,94	393.668,21	970.367,15

- b.) Dem Landrat wird Entlastung erteilt

Zu TOP 3: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 09.12.1999

Sachverhalt:

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 geändert worden.

Danach wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, Bekanntmachungen, die bisher in Tageszeitungen veröffentlicht wurden, durch Aushang an einer Bekanntmachungstafel zu vollziehen. Hierbei ist gleichzeitig über das Internet auf den Aushang hinzuweisen.

Zu den nach Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen gehören

- die Tagesordnung der Kreistagssitzungen (Kreisordnung)
- Satzungen/Verordnungen (Kreisordnung)
- der Beschluss über die Jahresrechnung (Kreisordnung)
- Wahlbekanntmachungen (Wahlgesetze und -ordnungen)
- Satzungen der Zweckverbände (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit)
- Hinweisbekanntmachungen (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit)
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit)
- die Offenlegung der Haushaltssatzung (Gemeindeordnung/Kreisordnung)

Wenn der Oberbergische Kreis von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit dieser Bekanntmachungsform Gebrauch machen sollte, kann von einer Kosteneinsparung in Höhe von ca. 15.000 € - auf der Grundlage der entstandenen Kosten im Mittel der Jahre 1998 – 2003 - ausgegangen werden.

Öffentliche Ausschreibungen, Stellenausschreibungen und Nachrufe werden weiterhin in den Tageszeitungen veröffentlicht.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt bei zwei Gegenstimmen folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 09.12.1999:

3. Satzung vom 04.12.2003 zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 09.12.1999

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646, SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160), hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 04.12.2003 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis beschlossen:

Artikel I

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) *Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden an der Bekanntmachungsstafel im Eingangsbereich des Kreishauses, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach, unter Aushang des vollständigen Textes vollzogen. Gleichzeitig erfolgt ein Hinweis auf den Aushang im Internetangebot des Oberbergischen Kreises.*
- (2) *Das Verfahren und die Form der Bekanntmachung richten sich nach § 5 Abs. 5 Kreisordnung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. 1999 S. 516) in der jeweils gültigen Fassung.*
- (3) *aufgehoben*
- (4) *wird zu Absatz 3*
- (5) *wird zu Absatz 4*

Artikel II

Die 3. Satzung vom 04.12.2003 zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Zu TOP 4: Frauenförderplan für den Oberbergischen Kreis

Sachverhalt:

Seit November 1999 ist das neue Landesgleichstellungsgesetz für Nordrhein-Westfalen nunmehr in Kraft. Ein Kernbereich dieses Gesetzes ist der Frauenförderplan. Gemäß § 5 a Abs. 1 LGG hat jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten die Pflicht zur Aufstellung eines Frauenförderplanes, der dann gemäß § 5 a Abs. 4 LGG durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen ist.

Auf dieser Grundlage beschloss der Kreistag am 14.12.2000 den derzeit noch gültigen Frauenförderplan.

Nach Ablauf von drei Jahren ist dem Kreistag ein Bericht über die Personalentwicklung unter dem Gesichtspunkt der Frauenförderung sowie der Umsetzung der im Frauenförderplan vorgesehenen konkreten Maßnahmen zusammen mit einer Fortschreibung des Frauenförderplanes vorzulegen (§ 5 a Abs. 6 LGG). Dieser Verpflichtung kommt die Verwaltung hiermit nach.

Bericht
zum Vollzug des Frauenförderplans vom 14.12.2000:
 (Gem. § 5 a Abs. 6 LGG NW und Ziffer 6 des Frauenförderplans)

In seiner Sitzung am 14.12.2000 beschloss der Kreistag erstmalig einen Frauenförderplan nach dem Landesgleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dieser Frauenförderplan hat eine Gültigkeit von drei Jahren und ist nach Ablauf dieses Zeitraums auf seine Wirksamkeit zu überprüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob sich der erste Teil, der Regelungsteil, als anwendbar erwiesen hat oder Änderungen vorzunehmen sind. Des weiteren ist darzulegen, ob die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt wurden oder nicht. Sollte dies im ein oder anderen Fall nicht gelungen sein, so ist zu begründen, warum dies so ist.

Generell kann gesagt werden, dass die seit vielen Jahren in der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises kontinuierlich praktizierte Frauenförderung, wenn auch nur in kleinen Schritten, Früchte trägt. Auf die Ausführung zu den Zahlen, Daten und Fakten unter Punkt 4 des Frauenförderplanes, die die strukturellen Verbesserungen darlegen, wird verwiesen.

Zeiten knapper Finanzmittel und einer damit zwangsweise verbundenen restriktiven Personalpolitik sind nicht dazu angetan, Frauenförderung in Riesenschritten voranzubringen. Sie erschweren auch die Umsetzung des Frauenförderplans zunehmend.

Einige Beispiele hierfür:

Die Wünsche nach einer Aufstockung der Arbeitszeit von Teilzeitkräften oder Anträge auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Besoldung, Vergütung bzw. Lohn sind nur sehr schwer zu realisieren. In der überwiegenden Zahl der Fälle steht hinter diesen Wünschen eine familiäre Veränderung oder gar Notlage, aber der Zwang zur Einhaltung und zur Reduzierung des Stellenplans stehen ihnen entgegen.

Die inzwischen gesetzlich und tarifvertraglich vorgeschriebene zeitliche Befristung von Arbeitszeitreduzierungen kann nicht auf die „Altfälle“ übertragen werden, da damit eine Anspruch auf die Rückkehr in eine Vollbeschäftigung zu einem früheren Zeitpunkt als nach den gesetzlichen, tarifvertraglichen Vorgaben eingeräumt würde. Dies stünde in krassem Widerspruch zum Ziel, den Stellenplan weiter zu schrumpfen.

Der Regelungsteil des Frauenförderplans aus dem Jahr 2000 wird aufgrund der gemachten Erfahrungen und Veränderungen im Haus wie folgt angepasst:

2.1 Arbeitszeitregelungen

Dem Absatz 2 wird der Satz

*„Die entgegenstehenden zwingenden dienstlichen Belange sind schriftlich festzuhalten.“
hinzugefügt, um eine getroffene Regelung besser nachvollziehbar zu machen.*

Der Punkt „2.1.1 Modellversuche“ wird als eigener Punkt gestrichen und in den wesentlichen Inhalten in den Punkt 2.1 integriert. Der entsprechende Absatz heißt nunmehr:

„In den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Kreisverwaltung sollen organisatorische Lösungen, wie z. B. Telearbeit und flexiblere Arbeitszeiten, etabliert werden.“

Diese Änderung wird erforderlich, da die Anregung von Modellversuchen keine Reaktion erzeugte. Die im Teil „Konkrete Maßnahmen“ vorgeschlagenen Projekte zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und zur Teilzeitbörse sind ebenfalls Ausfluss dieser Tatsache sowie der mit der hohen Teilzeitquote einhergehenden Problematik.

In dem Absatz

„Die Verwaltung soll den Beschäftigten dem Bedarf entsprechend Teilzeitarbeitsplätze anbieten; dies gilt auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.“ soll aus den gemachten Erfahrungen heraus das Wort „auch“ durch „insbesondere“ ersetzt werden.

2.3 Freistellungen

Der „2.3 Freistellungen“ wird umbenannt in „2.3 Elternzeit/Beurlaubung ohne Besoldung, Vergütung bzw. Lohn“. Die Wortwahl sollte deutlich machen, dass die Arbeit für die Familie, ob Kindererziehung und -betreuung oder die Pflege von Angehörigen, kein Urlaub ist. Der Gesetzgeber hat die problematische Verbindung erkannt und zumindest teilweise reagiert, indem aus dem Erziehungsurlaub die Elternzeit wurde - eine eindeutig bessere Bezeichnung. Da sich der Begriff „Freistellung“ nicht etablieren konnte, soll die gesetzlich und tarifvertraglich verwandte Terminologie, wenn auch nicht unbedingt passend, so aber doch geläufiger, verwandt werden.

Die Änderungen im Regelungsteil sind, wie oben beschrieben, nur minimal, da sich dieser auch bisher weitgehend am Landesgleichstellungsgesetz NRW orientiert hat.

Im Folgenden werden noch einmal die unter Punkt 5 des Frauenförderplanes vom 14.12.2000 genannten „Konkreten Maßnahmen“ für die Jahre 2001, 2002 und 2003 aufgeführt und deren Umsetzung aufgezeigt. Die Passagen aus dem Frauenförderplan von 2000 sind eingerückt und kursiv dargestellt.

Um die unter Ziffer 4 festgestellten strukturellen Nachteile für die weiblichen Beschäftigten abzubauen, sollen, neben der strikten

Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes und dieses Frauenförderplans, folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Um den Frauenanteil in den Stellen mit Leitungsfunktionen zu erhöhen, werden die Ausschreibungen dieser Stellen mit einer besonderen Aufforderung an die Mitarbeiterinnen versehen, sich zu bewerben. Dies soll das ernsthafte Interesse der Verwaltung verdeutlichen, Frauen in Führungspositionen zu bekommen und so das strukturelle Ungleichgewicht zu Ungunsten der weiblichen Beschäftigten positiver zu gestalten.

Stellenbesetzungsverfahren für Stellen mit Leitungsfunktion haben in der Regel auch weibliche Bewerbungen. In den Bewerbungsverfahren machen sich die frauenspezifischen Fortbildungen deutlich positiv bemerkbar. Bei den ständig steigenden Anforderungen, auch an die Führungskräfte der Verwaltung, ist auch in Zukunft darauf zu achten, dass nicht nur für die weiblichen Beschäftigten Fortbildungen angeboten werden, die für Führungsaufgaben qualifizieren.

Eine der zwei, unter Ziffer 3.2 vorgesehenen, frauenspezifische Fortbildungen, soll inhaltlich geeignet sein, Frauen noch stärker für Führungsaufgaben zu qualifizieren. Ferner sollen die Fortbildungsangebote Frauen animieren und in die Lage versetzen, sich zu verändern, d. h. auch andere sowie höher qualifizierte Tätigkeiten zu übernehmen.

In den Jahren 2000 bis 2003 wurden folgende frauenspezifischen Fortbildungen in Zusammenarbeit mit anerkannt qualifizierten Referentinnen angeboten:

2001

„Führungsqualitäten – habe ich die?“
am 19. und 20.06.2001

„Fit für Führung - Ein Führungsseminar für Frauen“
am 27. und 28.09.2001

Führungspraxis und Führungskompetenz für Frauen
Ein Trainingsseminar für Mitarbeiterinnen der Verwaltung des Oberbergischen Kreises und der Stadtverwaltung Gummersbach, die Führungsaufgaben innehaben oder anstreben
am 26.11. - 27.11.2001

2002

Führungskräfte-Training für Frauen
am 26. und 27.06.2002

Aus den eigenen Quellen schöpfen - dem Ausbrennen entgegenwirken
am 10. und 11.07.2002

*- Konfliktmanagement –
Störungen im Arbeitsprozess
am 16. und 17.09.2002*

2003

*Projektmanagement
am 10. und 11.07.2003*

*Motivation und Arbeitszufriedenheit -
Neue Ziele im Beruf
am 09./10.12.2003*

Alle Seminare, die aus Kostengründen, aber auch aus fachlichen Erwägungen, in Kooperation der Gleichstellungsstellen der Stadt Gummersbach und des Oberbergischen Kreises angeboten werden, sind stets ausgebucht. Oftmals müssen einige Angebote wiederholt werden, um die Nachfrage decken zu können.

*Änderung der Richtlinien zur Fortbildung mit folgendem Inhalt:
Die Ziffer 2.5 „Frauenspezifische Fortbildung“ ist den Vorschriften dieses Frauenförderplans anzupassen.
Ziffer 3.3, Abs. 2 „Zeiterfassung“ muss einen Hinweis darauf enthalten, dass auch für Teilzeitkräfte eine ganztägige Fortbildung 8 bzw. 6.30 Stunden umfasst.*

Die Fortbildungsrichtlinien werden derzeit generell überarbeitet; die angesprochenen Änderungen werden in diesem Zusammenhang umgesetzt werden.

Die Personalverwaltung soll die Fachämter auffordern, für die Jahre 2001 bis 2003 festzuhalten, wie hoch der zahlenmäßige Anteil der weiblichen Beschäftigten an den Fortbildungsmaßnahmen war, und welcher Anteil am Budget auf die Fortbildung der Mitarbeiterinnen entfiel. Nach den drei Jahren sollen diese Zahlen analysiert und ggf. regulierend eingegriffen werden.

Die Auswertungen werden regelmäßig durchgeführt und analysiert. Sie sollten aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung von Fort- und Weiterbildung auch fortgesetzt werden.

Die Personalverwaltung stellte für das Jahr 2001 fest, dass Frauen einen Anteil von 41 % an den wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen haben und 46 % der Fortbildungskosten für die weiblichen Beschäftigten aufgewandt wurden. Dies entspricht nur einer geringfügigen Veränderung gegenüber dem Jahr 2002, indem Frauen 50 % der Fortbildungsmaßnahmen und 45 % der Fortbildungskosten für sich in Anspruch nahmen. Die ausführlichen und auf die Ämter heruntergebrochenen Auswertungen der Personalverwaltung machen eine genaue Analyse dieser Zahlen möglich. Bisher war noch kein Anlass gegeben, um regulierend einzugreifen.

Zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen bzw. zur Vermeidung von Nachteilen für die weiblichen Beschäftigten sollen folgende Maßnahmen dienen:

In das Pilotprojekt Telearbeit sollen auch freigestellte Frauen einbezogen werden.

Im Rahmen der Besetzung und der Nachbesetzung von Arbeitsplätzen im Pilotprojekt Telearbeit wurde versucht, rückkehrende Mütter zu berücksichtigen. Es hat sich aber gezeigt, dass die Einarbeitung anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes unbedingt die Anwesenheit im Haus erforderlich macht. In Zukunft soll geprüft werden, unter welchen Bedingungen Telearbeit für diesen Personenkreis eröffnet werden kann.

In Anbetracht der Notwendigkeit flexiblerer Arbeitszeiten und anderer Arbeitszeitmodelle, vor allem im Bereich der Teilzeitkräfte, wird die Verwaltung die Frage klären, ob und ggf. wie eine betriebliche Kinderbetreuung dies unterstützen kann.

Bereits seit Jahren wird eine betriebliche Kinderbetreuungsmaßnahme während der Sommerferien angeboten. Nach zwei Jahren Anlaufzeit hat sich dieses Angebot fest etabliert. Aber auch bei einer guten Nutzung ist in der Regel eine Zuschussung nötig, da die Elternbeiträge, sollen sie in tragbarem Rahmen bleiben, die Maßnahme nicht finanzieren können. Bei der derzeitigen finanziellen Situation ist daher an eine Ausweitung des Angebots nicht zu denken.

Es wird ein „Facharbeitskreis“ eingerichtet, in dem engagierte und interessierte Mitarbeiterinnen am Thema „Frauenförderung in der Kreisverwaltung“ arbeiten können.

Der Facharbeitskreis hat sich in den letzten drei Jahren fest etabliert und bietet ein ausgezeichnetes Forum für neue Ideen, Diskussionen und Unterstützung der Gleichstellungsstelle. Die Gleichstellungsbeauftragte erfährt durch den Facharbeitskreis viele Anregungen, konstruktive Kritik sowie aktive Mitarbeit in Bezug auf Frauenförderung in der Kreisverwaltung. Die mitarbeitenden Kolleginnen haben ein Forum erhalten, um sich aktiv in die Gestaltung ihres Arbeitsumfeldes einzubringen. Dies fördert die Motivation und das Engagement für die gesamte Kreisverwaltung, über den eigenen Arbeitsplatz hinaus und eine tragfähige Netzwerkbildung, die ihre Legitimation in einer verbesserten Zusammenarbeit über Sachgebiete, Abteilungen und Ämter hinaus hat.

Die Verwaltung sagt zu, bei geplanten organisatorischen Änderungen die Frage, ob diese geeignet sind, die bestehenden strukturellen Nachteile für die weiblichen Beschäftigten zu verstärken, als ein wichtiges Kriterium in die Entscheidung mit-einzubeziehen.

Da es sich bei dem Frauenförderplan um eine verbindliche, vom Kreistag beschlossene Vorschrift für die Kreisverwaltung handelt, wird davon ausgegangen, dass die oben beschriebene Abwägung auch so

durchgeführt wird. In Bezug auf die Fortschreibung wird auf den neuen Punkt 5, letzter Absatz verwiesen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig folgenden fortgeschriebenen Frauenförderplan für den Oberbergischen Kreis:

Frauenförderplan für den Oberbergischen Kreis gem. §§ 5 a ff LGG NW

Präambel

Gegenstand des Frauenförderplans sind Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen, zum Abbau der vorhandenen Unterrepräsentanz von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

1. *Personalmaßnahmen*
 - 1.1 *Stellenausschreibungen*
 - 1.2 *Vorstellungsgespräche*
 - 1.3 *Auswahlkriterien*
2. *Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer*
 - 2.1 *Arbeitszeitregelungen*
 - 2.2 *Teilzeitbeschäftigungen*
 - 2.3 *Elternzeit und Beurlaubung ohne Besoldung, Vergütung bzw. Lohn*
3. *Fortbildungen*
4. *Zahlen/Daten/Fakten*
5. *Konkrete Maßnahmen für die Jahre 2004, 2005 und 2006*
6. *Berichtspflicht*
7. *Inkrafttreten*

1. Personalmaßnahmen

Personalmaßnahmen im Sinne der nachfolgenden Vorschriften sind:

- *Vergabe von Ausbildungsplätzen*
- *Einstellungen*
- *Beförderungen und Höhergruppierungen*
- *Übertragung höherwertiger Tätigkeiten*
- *Übertragung von Funktionsstellen*
- *Zulassung zum Aufstieg*

Zielvorgabe des Frauenförderplans ist, bei den vorgenannten Personalmaßnahmen den Anteil von Frauen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 vom Hundert zu erhöhen.

Bei gleicher Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung) sind Frauen bei den obengenannten Personalmaßnahmen bevorzugt zu berücksichtigen, soweit in der jeweiligen Vergleichsgruppe weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

1.1 Stellenausschreibungen

1.1.1 Ausschreibungen innerhalb und außerhalb der Verwaltung

Freie Stellen werden grundsätzlich innerhalb der Verwaltung, intern im Verfügungs- und Mitteilungsblatt der Kreisverwaltung ausgeschrieben. Zwingend muss in den Bereichen intern ausgeschrieben werden, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Sind in der frei gewordenen Funktion bzw. in der vorgesehenen und in den darunter liegenden Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen Frauen unterrepräsentiert, kann darüber hinaus außerhalb der Verwaltung, öffentlich, ausgeschrieben werden.

Liegen nach der internen Ausschreibung keine Bewerbungen von entsprechend qualifizierten Frauen vor, soll die Ausschreibung einmal öffentlich wiederholt werden.

Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden, insbesondere bei Stellen, die Anwärterinnen und Anwärtern oder Auszubildenden nach beendeter Ausbildung vorbehalten sein sollen.

Ausbildungsplätze werden öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibung einer Stelle, deren Stelleninhaberin sich noch innerhalb der Mutterschutzfrist befindet, kann nur mit deren Zustimmung erfolgen.

1.1.2 Inhalt

Die Formulierung von Ausschreibungen erfolgt grundsätzlich geschlechtsneutral.

Das Anforderungsprofil einer Stelle ist klar zu beschreiben.

Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben.

Die unter Punkt 1.1.1 angesprochenen Stellenausschreibungen werden so gestaltet, dass Frauen sich gezielt angesprochen fühlen. Der Ausschreibungstext bei internen und externen Ausschreibungen wird daher um folgenden Zusatz ergänzt:

„Im Rahmen der beruflichen Frauenförderung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.“

1.2 Vorstellungsgespräche

In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte formale Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen.

Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Fragen, die geeignet sind, Frauen zu benachteiligen, sind unzulässig.

1.3 Auswahlkriterien

Eine gleiche Qualifikation liegt dann vor, wenn die Bewertungen der einzelnen Merkmale „Eignung – Befähigung – fachliche Leistung“ in der Gesamtsicht bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern zu einem übereinstimmenden Ergebnis führen, auch wenn die einzelnen Kriterien bei den Bewerberinnen und Bewerbern unterschiedlich ausgeprägt sind.

Für die Beurteilung der vorstehenden Merkmale sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und ehrenamtlichen Tätigkeiten einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

Vorangegangene Teilzeitbeschäftigung, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Familienstand, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Bei ansonsten gleicher Qualifikation für Leitungs- und Führungsaufgaben können Engagement und Sensibilität für den Themenbereich der Gleichstellung von Frau und Mann ausschlaggebend sein.

2. Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer

2.1 Arbeitszeitregelungen

Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen soll die Vereinbarkeit von beruflichem Engagement und familiären Aufgaben erleichtert werden.

Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit sind Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die entgegenstehenden zwingenden dienstlichen Belange sind schriftlich festzuhalten.

Dies ermöglicht die Ausnahmeregelung für Teilzeitkräfte der Dienstvereinbarung Arbeitszeit in der zur Zeit gültigen Fassung.

Von den Regelungsmöglichkeiten ist im obengenannten Sinne unbedingt Gebrauch zu machen.

Teilzeitarbeit soll auf allen Arbeitsplätzen ermöglicht werden.

In den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Kreisverwaltung sollen organisatorische Lösungen, wie z. B. Telearbeit und flexiblere Arbeitszeiten, etabliert werden.

2.2 Teilzeitbeschäftigungen

Dem Antrag von Beschäftigten auf Reduzierung der Arbeitszeit aus familienbedingten Gründen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Ablehnung wird schriftlich begründet.

Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung beantragen, sind in einem ausführlichen Gespräch auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit, insbesondere auf die beamten-, arbeits-, versorgungs- und rentenrechtlichen Folgen, hinzuweisen.

Die Verwaltung soll den Beschäftigten dem Bedarf entsprechend Teilzeitarbeitsplätze anbieten; dies gilt insbesondere für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

Die Teilzeitbeschäftigung ist bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.

Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

Familiäre Gründe sind die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

Einem Antrag auf Änderung des Umfangs von Teilzeitbeschäftigung oder Übergang zur Vollzeitbeschäftigung wird sobald als möglich im Rahmen der stellenplanmäßigen und betrieblichen Möglichkeiten entsprochen. Hierbei sind besonders die im Einzelfall vorliegenden sozialen Gründe vorrangig zu berücksichtigen.

2.2.1 Berufliche Entwicklung von Teilzeitbeschäftigten

Teilzeitbeschäftigten werden die gleichen beruflichen Entwicklungs- und Fortbildungschancen eingeräumt wie Vollzeitbeschäftigten.

Die Verwaltung gewährt Teilzeitbeschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten die gleichen Leistungen und dienstlichen Bedingungen wie Vollzeitbeschäftigten.

Eine unterschiedliche Behandlung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe diese rechtfertigen. Eine schriftliche Begründung gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten ist erforderlich.

Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen und die dienstliche Beurteilung auswirken. Insbesondere dürfen bei Beförderungen und Höhergruppierungen keine Nachteile aus einer Teilzeitbeschäftigung entstehen.

Der Oberbergische Kreis schließt grundsätzlich sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsverträge ab. Nur ausnahmsweise wird bei einer entsprechend geringeren Arbeitszeit unter ausdrücklichem Hinweis auf die damit verbundenen sozialversicherungsrechtlichen Folgen ein sozialversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis begründet.

2.3 Elternzeit und Beurlaubung ohne Besoldung, Vergütung bzw. Lohn

Sowohl die männlichen als auch die weiblichen Beschäftigten der Kreisverwaltung haben das Recht, ohne Nachteile dadurch zu erfahren, während ihrer Beschäftigung eine Familienphase zum Zweck der Erfüllung familiärer Pflichten, entsprechend den gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften, zu beantragen. Unter Familienphase sind sowohl der Erziehungsurlaub als auch die Beurlaubung ohne Besoldung, Vergütung bzw. Lohn, im folgenden kurz als Beurlaubung bezeichnet, zu verstehen.

Die Beschäftigten der Kreisverwaltung können sich aus familiären Gründen nach oder entsprechend der beamtenrechtlichen Vorschriften beurlauben lassen.

Anträgen von Beschäftigten auf Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Beurlaubung ist bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen. Aufgrund dienstlicher und personalplanerischer Erfordernisse sollte von einem 3 Jahreszeitraum nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Nach Ablauf der Elternzeit bzw. Beurlaubung werden die Beschäftigten nach Maßgabe des Besoldungs- bzw. Tarifrechts mindestens zu den gleichen Bedingungen wie vor dem Antritt des Urlaubs weiter beschäftigt.

Sechs Monate vor Ablauf der Elternzeit oder Beurlaubung meldet sich der oder die freigestellte Beschäftigte beim Haupt- und Personalamt; spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Antrag auf Verlängerung der Familienphase bzw. Reduzierung der Arbeitszeit zu stellen.

Mit den Beschäftigten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Elternzeit oder Beurlaubung Beratungsgespräche durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Haupt- und Personalamtes zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Wiederbeschäftigung informiert werden.

Auf Ziffer 4.2 der „Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Verwaltung des Oberbergischen Kreises“, letzter Spiegelstrich, wird hingewiesen. Hiernach kommen aus Anlass der Entbindung von der bisherigen Tätigkeit für voraussichtlich mehr als ein Jahr Bedarfsbeurteilungen in Betracht. Hiervon ist in den Fällen einer Elternzeit bzw. Beurlaubung unbedingt Gebrauch zu machen.

Im Fall einer Beurlaubung aus familiären Gründen oder der Inanspruchnahme von Elternzeit ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

Streben beurlaubte Beschäftigte oder Beschäftigte in der Elternzeit wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, gilt 2.2. Abs. 5 entsprechend.

2.3.1 Eine Elternzeit oder Beurlaubung begleitende Maßnahmen

Beurlaubte Beschäftigte sowie Beschäftigte in der Elternzeit können an Personalversammlungen und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen und sind hierüber von der Personalverwaltung bzw. dem Personalrat rechtzeitig und ausführlich zu informieren.

Sie sind von der Personalverwaltung ebenso rechtzeitig über aktuelle Fortbildungsangebote und über die internen Stellenausschreibungen zu informieren.

Ihnen sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten insbesondere Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig vor externen Bewerberinnen und Bewerbern anzubieten.

Die Kreisverwaltung bietet Fortbildungen, die einen Wiedereinstieg in den Beruf erleichtern, an bzw. informiert über derartige Angebote anderer Anbieter.

Einmal jährlich lädt die Kreisverwaltung die beurlaubten und die sich in der Elternzeit befindlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Informationsveranstaltung ein, um insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen sowie andere aktuelle Entwicklungen zu informieren.

3. Fortbildung

3.1 Allgemeines

Fortbildungsmaßnahmen werden beim Oberbergischen Kreis im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bewilligt, wenn diese im dienstlichen Interesse liegen. Die Verwaltung informiert alle Beschäftigte, auch Teilzeitkräfte und längerfristig Beurlaubte, rechtzeitig über aktuelle Fortbildungsangebote.

Mitarbeiterinnen sind von ihren Vorgesetzten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gezielt anzusprechen, zu motivieren und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die mögliche Teilnahme von geeigneten Mitarbeiterinnen am Angestelltenlehrgang I und II oder Aufstiegsmöglichkeiten (Regelaufstieg, prüfungserleichterter Aufstieg) nach dem Beamtenrecht.

Bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für Weiterqualifikation, sind – soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind – weibliche Beschäftigte mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu der Fortbildungsmaßnahme zuzulassen.

3.2 Fortbildungskonzept

Im Fortbildungskonzept für die Verwaltung des Oberbergischen Kreises sind folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

Vor allem die Themen „Gleichstellung der Frau im Beruf“ und „Mobbing“ sowie „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ sind in Fortbildungsveranstaltungen für

- Beschäftigte mit Leitungsfunktion*
- Beschäftigte im Organisations- und Personalwesen*
- Ausbilder und Ausbilderinnen einzubeziehen.*

Die Verwaltung wirkt darauf hin, dass die Führungskräfte an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Für Mitarbeiterinnen wird zweimal jährlich ein Seminar über ein frauenspezifisches Thema angeboten, wobei eines davon geeignet sein soll, weibliche Beschäftigte auf die Übernahme von Tätigkeiten vorzubereiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Längerfristig Freigestellten wird bei oder kurz vor ihrer Rückkehr in den Beruf ein speziell auf ihre berufliche Situation abgestimmtes Fortbildungsprogramm angeboten.

3.3 Gestaltung von Fortbildungsmaßnahmen

Um die bestehenden Teilnahmebarrieren abzubauen, sind Fortbildungsmaßnahmen organisatorisch und zeitlich so auszugestalten, dass diese auch von den - überwiegend weiblichen - Beschäftigten mit betreuungsbedürftigen Kindern (oder pflegebedürftigen Angehörigen) tatsächlich wahrgenommen werden können.

Das bedeutet u. a.:

Fortbildungsveranstaltungen werden grundsätzlich während der Arbeitszeit angeboten. Entstehen durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern, so sind diese vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zu erstatten. Auch beurlaubte Beschäftigte können entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Ansprüche auf Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn entstehen nicht; Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden erstattet.

4. Zahlen/Daten/Fakten

Der Prozentsatz der bei der Kreisverwaltung beschäftigten Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten hat sich in den letzten drei Jahren von 55,33 % auf 54,27 % leicht verringert. Ursache hierfür ist der Personalabbau, der phasenweise die weiblichen oder die männlichen Beschäftigten stärker betreffen wird. Im Bereich der Auszubildenden ist der Frauenanteil sogar leicht gestiegen, obwohl die Anzahl der Ausbildungsplätze deutlich gesunken ist.

Nach wie vor sind die Nachteile der weiblichen Beschäftigten überwiegend an der Personalstruktur abzulesen. Jedoch zeigt die über Jahre hinaus konsequent durchgeführte Frauenförderung inzwischen ihre positiven Auswirkungen. Sie hat zu einer langsamen Strukturverbesserung geführt. So stiegen die Frauenanteile in den Bereichen des höheren und des gehobenen Dienstes bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen leicht an, das gleiche gilt mit wenigen Ausnahmen auch für die Spitzenämter der einzelnen Laufbahnen und vergleichbaren Vergütungsgruppen.

Durch Sparzwänge, Wirtschaftlichkeitserwägungen und sonstige Umstrukturierungsmaßnahmen bedingt werden nicht alle frei werdenden Stellen wiederbesetzt. Oftmals greifen vor allem beim Freiwerden von Leitungsfunktionen organisatorische Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenlegung von Ämtern oder Dezernaten.

Eine realistische Prognose über die Veränderung der Frauenanteile in den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen kann aus diesen Gründen nicht erfolgen.

Auffallend ist auch, dass die Anzahl der Beschäftigten leicht angestiegen ist, obgleich die Zahl der Stellen laut Stellenplan rückläufig ist. Die Begründung dafür ist in der hohen Zahl

der teilzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen zu sehen. Die Teilzeitquote ist seit dem Jahr 2000 von 26,57 % auf 30,15 % gestiegen.

In diesen Zusammenhang passt die gesunkene Anzahl der Beschäftigten in der Elternzeit und der Beurlaubung ohne Besoldung, Vergütung oder Lohn. Die wirtschaftliche Situation in den Familien führt dazu, dass es weniger Schwangerschaften gibt und dass die Mütter relativ bald ihre Beschäftigung, zumindest in Teilzeit, wieder aufnehmen, um das Familieneinkommen zu sichern und das Risiko der Arbeitslosigkeit in der Familie zu minimieren.

Als Unsicherheitsfaktor in der Personalplanung erweist sich die Entscheidung der Freigestellten, ob und in welchem Umfang sie die Arbeit wieder aufnehmen wollen. Die entsprechende Statistik in der Anlage macht die Problematik deutlich.

Jede konkrete Prognose auf der Basis solch unberechenbarer Faktoren wäre unrealistisch und wenig hilfreich. Bei den nachfolgenden konkreten Maßnahmen zur Fortsetzung der Frauenförderung in der Kreisverwaltung handelt es sich um realistische, umsetzbare Maßnahmen, die auch mit den Sparmaßnahmen in allen Bereichen der Verwaltung in Einklang zu bringen sind.

5. Konkrete Maßnahmen für die Jahre 2004, 2005 und 2006

Um den Frauenanteil in den Stellen mit Leitungsfunktionen weiter zu erhöhen, werden die frauenspezifischen Fortbildungsangebote auch in Zukunft mit der Zielrichtung, die persönliche Kompetenz der weiblichen Beschäftigten zu erhöhen und auf Führungsaufgaben vorzubereiten konzipiert. Bei der Besetzung von Leitungsstellen werden die, gerade bei weiblichen Beschäftigten in großem Maße vorhandenen Führungseigenschaften wie zum Beispiel: soziale Kompetenz, Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Organisationsvermögen, ausgleichendes Konfliktverhalten, entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt.

Mit dem Ziel, die Möglichkeiten der erhöhten wöchentlichen Regelarbeitszeit optimal zu nutzen und die Arbeitsabläufe in der Verwaltung zu optimieren, ist es erforderlich, die Arbeitszeitregelungen weiter zu flexibilisieren. Dies käme nicht nur dem Dienstbetrieb, sondern auch den weiblichen Beschäftigten mit Familienaufgaben entgegen. Gemeint sind hiermit nicht nur die Teilzeitkräfte. Nach wie vor ist es häufig der Fall, dass Arbeitsleistung weniger über die Zielerreichung als über die zeitliche Verfügbarkeit, die Anwesenheit am Arbeitsplatz definiert wird. Dies benachteiligt Teilzeitkräfte und Frauen, die nicht nur dienstlich, sondern auch über ihre Arbeit für die Familie in ein sehr enges Korsett terminlicher Zwänge gepresst sind. Ob flexiblere Arbeitszeitregelungen wie z. B. Jahresarbeitszeitkonten den kostengünstigen, bedarfsorientierten Einsätzen der Arbeitskräfte einerseits und andererseits noch familienfreundlichere Arbeitszeitregelungen ermöglichen, sollte in Pilotprojekten ausgetestet werden. Bei einer Bewertung der Leistung anhand von Zielerreichungskontrolle und Arbeitsergebnissen bei passgenauen Arbeitszeitregelungen wäre ein weiterer Nachteilsausgleich für die weiblichen Beschäftigten erreicht.

Um den zunehmenden organisatorischen Problemen beim Einsatz von Teilzeitkräften zu entgegenen, wird angeregt, eine „Teilzeitbörse“ aufzubauen. Hier können freie Teilzeitstellen oder Stellenanteile angeboten und Veränderungswünsche aufgenommen werden.

Die Statistiken und Aufstellungen der Personalverwaltung werden in Zukunft nach weiblichen und männlichen Beschäftigten getrennt verfasst bzw. so erstellt, dass ersichtlich ist, ob es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter handelt. Dies erscheint unbedingt erforderlich, um den Arbeitsaufwand für die Erfolgskontrolle der frauenfördernden Maßnahmen zu reduzieren und eine Basis für die Konzeption zukünftige Maßnahmen zu schaffen.

Um den Standard und die Basisnähe der Gleichstellungsarbeit in der Kreisverwaltung zu erhalten und wenn möglich, weiter zu verbessern, wird der Facharbeitskreis Frauenförderung fortgeführt.

Eine umfassende Information der Gleichstellungsbeauftragten durch die Verwaltung ist nach wie vor auch in organisatorischen Belangen dringend erforderlich. Die umfangreichen Umstrukturierungsmaßnahmen als Folge der Arbeitsergebnisse der Projektgruppen und den finanziellen Sparzwängen müssen unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung begleitet werden. Die Verschiebungen in der Personalstruktur, wie oben beschrieben, belegen dies. Die organisatorischen Maßnahmen müssen in der Entscheidungsvorbereitung unbedingt auf ihre unterschiedlichen Auswirkungen auf die männlichen und weiblichen Beschäftigten geprüft werden (Gender Mainstreaming).

6. Berichtspflicht

Nach Ablauf des Frauenförderplanes ist ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und dem Kreistag mit der Fortschreibung des Frauenförderplanes vorzulegen.

Der Bericht muss auch die Gründe enthalten, die evtl. zu ergänzenden Maßnahmen während der Laufzeit dieses Frauenförderplanes geführt haben.

Der o.g. Bericht ist den Beschäftigten der Kreisverwaltung bekannt zu machen.

7. Inkrafttreten

Dieser Frauenförderplan tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft und gilt für drei Jahre.

Er ersetzt den Frauenförderplan vom 14.12.2000.

Zu TOP 5: Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 20.12.2001

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Sondervermögen ist zum 1.1.2003 vom Gemeindeprüfungsamt des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf die Gemeindeprüfungsanstalt NRW übergegangen.

Die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung sind entsprechend anzupassen.

Mit Schreiben vom 24.11.2003 hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Gründer- und Technologiezentrum Gummersbach (GTC GmbH den Landrat gebeten, dass das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises die Prüfung der Jahresabschlüsse des GTC durchführt.

Die Bezirksregierung Köln hat dem GTC zunächst für die Wirtschaftsjahre 2003 und 2004 eine Ausnahme von der Prüfungspflicht für so genannte große Kapitalgesellschaften zugestanden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Jahresabschlüsse in den entsprechenden Jahren vom Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises geprüft werden.

Die Gesellschafterversammlung des GTC hat am 18.09.2003 einstimmig beschlossen, dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Prüfung der Jahresabschlüsse zu übertragen.

Nach § 103 Abs. 2 GO NRW kann nur der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Oberbergischen Kreis.

<p align="center">Rechnungsprüfungsordnung des Oberbergischen Kreises vom 20.12.2001</p>	<p align="center">Rechnungsprüfungsordnung des Oberbergischen Kreises vom 04.12.2003</p>
<p>Aufgrund der §§ 26 und 53 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 646 / SGV.NW 2021) und der §§ 102 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 / SGV.NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am 20.12.2001 die Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p> <p align="center">§ 1 Personalauswahl</p> <p>(1) Der Kreistag bestellt neben dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes einen Stellvertreter des Leiters.</p> <p>(2) Vor der Bestellung des Leiters des</p>	<p>Aufgrund der §§ 26 und 53 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 646 / SGV.NW 2021) und der §§ 102 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 / SGV.NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am 04.12.2003 die Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p> <p align="center">§ 1 Personalauswahl</p> <p>(1) Der Kreistag bestellt neben dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes einen Stellvertreter des Leiters.</p> <p>(2) Vor der Bestellung des Leiters des</p>

Rechnungsprüfungsamtes und seines Stellvertreters ist dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in der Kreistagssitzung Gelegenheit zu geben, die Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Person der Bewerber vorzutragen.

(3) Vor der Bestellung der Prüfer hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes das Recht zur Stellungnahme.

§ 2 Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt werden über die gesetzlich festgelegten Aufgaben folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) Die Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- b) die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- c) die Prüfung der Jahresrechnungen
 - 1) des Zweckverbandes
 - a) Naturpark Bergisches Land
 - 2) der Vereine
 - a) Oberbergisches Kreisorchester e.V.
 - b) Biologische Station Oberberg e.V.
 - c) Touristikverband Oberbergisches Land e.V.
 - 3) sonstiger Einrichtungen
der Abteilung Gummersbach des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung in Köln

Für die Durchführung der Prüfungsaufgaben nach

- Ziff. 1 a
- Ziff. 2 a bis 2 c
- Ziff. 3 a

wird Gebührenfreiheit angeordnet.

Rechnungsprüfungsamtes und seines Stellvertreters ist dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in der Kreistagssitzung Gelegenheit zu geben, die Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Person der Bewerber vorzutragen.

(3) Vor der Bestellung der Prüfer hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes das Recht zur Stellungnahme.

§ 2 Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt werden über die gesetzlich festgelegten Aufgaben folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) Die Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- b) die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- c) die Prüfung der Jahresrechnungen
 - 1) des Zweckverbandes
 - a) Naturpark Bergisches Land
 - 2) der Vereine
 - a) Oberbergisches Kreisorchester e.V.
 - b) Biologische Station Oberberg e.V.
 - c) Touristikverband Oberbergisches Land e.V.
 - 3) sonstiger Einrichtungen
der Abteilung Gummersbach des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung in Köln

d) die Prüfung der Jahresabschlüsse

1) der Gesellschaft mit beschränkter Haftung **a) Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach (GTC)**

soweit eine Befreiung von der Prüfungspflicht für sogenannte große Kapitalgesellschaften von der Bezirksregierung eingeräumt ist.

Für die Durchführung der Prüfungsaufgaben nach

- Ziff. 1 a
- Ziff. 2 a bis 2 c
- Ziff. 3 a

(2) Die Durchführung von Prüfungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen darf durch die weiteren Prüfungsaufträge nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben des Amtes verantwortlich.

(2) An wichtigen Prüfungen hat der Amtsleiter teilzunehmen. Soweit es die Aufgaben der Leitung des Prüfungsamtes zulassen, nimmt der Amtsleiter auch an sonstigen Prüfungen teil. Im übrigen übernimmt der Vertreter die Aufgaben des Amtsleiters.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Tagesordnung mit Vorlagen für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die Niederschriften zur Kenntnis. Er ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann zu seiner Beratung bei Fragen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung sachverständige Bedienstete des Oberbergischen Kreises, öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder sonstige besondere Prüfstellen heranziehen.

§ 4

Mitteilungen an das Rechnungsprüfungsamt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie Satzungen, Haushaltspläne, Dienstanweisungen, Gebührenordnungen und dergleichen.

wird Gebührenfreiheit angeordnet.

(2) Die Durchführung von Prüfungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen darf durch die weiteren Prüfungsaufträge nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben des Amtes verantwortlich.

(2) An wichtigen Prüfungen hat der Amtsleiter teilzunehmen. Soweit es die Aufgaben der Leitung des Prüfungsamtes zulassen, nimmt der Amtsleiter auch an sonstigen Prüfungen teil. Im Übrigen übernimmt der Vertreter die Aufgaben des Amtsleiters.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Tagesordnung mit Vorlagen für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die Niederschriften zur Kenntnis. Er ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann zu seiner Beratung bei Fragen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung sachverständige Bedienstete des Oberbergischen Kreises, öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder sonstige besondere Prüfstellen heranziehen.

§ 4

Mitteilungen an das Rechnungsprüfungsamt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie Satzungen, Haushaltspläne, Dienstanweisungen, Gebührenordnungen und dergleichen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden ist oder ein solcher entstehen oder entstanden sein kann sowie über Kassenfehlbeträge, die den Betrag von 50 EURO übersteigen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist auch dann zu benachrichtigen, wenn durch das rechtswidrige Verhalten eines Dritten oder durch ein sonstiges Ereignis dem Kreis ein Schaden entsteht, der den Betrag von 1.000 EURO übersteigt.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane, wie Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung, Finanzämter sowie der Wirtschaftsprüfer zuzuleiten.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen mit Unterschriftsproben der feststellungs- und anordnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen.

§ 5

Durchführung der Prüfung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt kann von den seiner Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen verlangen. Amtsleiter und Prüfer dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

(2) Die Dienststellen und Einrichtungen haben die Prüfer zu unterstützen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden ist oder ein solcher entstehen oder entstanden sein kann sowie über Kassenfehlbeträge, die den Betrag von 50 EURO übersteigen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist auch dann zu benachrichtigen, wenn durch das rechtswidrige Verhalten eines Dritten oder durch ein sonstiges Ereignis dem Kreis ein Schaden entsteht, der den Betrag von 1.000 EURO übersteigt.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane, wie Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Finanzämter sowie der Wirtschaftsprüfer zuzuleiten.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen mit Unterschriftsproben der feststellungs- und anordnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen.

§ 5

Durchführung der Prüfung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt kann von den seiner Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen verlangen. Amtsleiter und Prüfer dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

(2) Die Dienststellen und Einrichtungen haben die Prüfer zu unterstützen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.

<p style="text-align: center;">§ 6 Prüfungsablauf</p> <p>(1) Der Prüfer hat den jeweiligen Amtsleiter oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn jeder Prüfung zu benachrichtigen, es sei denn, der Prüfungszweck lässt das nicht zu. Bei unvermuteten Kassenprüfungen ist die Benachrichtigung nach der Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Methoden und der Umfang der Prüfung sind im Rahmen der vom Amtsleiter erteilten Weisungen dem Prüfer überlassen. Er kann sich bei der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken, wenn das ausreicht, um zu beurteilen, ob die Geschäftsführung richtig, zweckmäßig, wirtschaftlich und zuverlässig ist.</p> <p>(3) Stichproben dürfen sich nicht auf wahllos aus dem Zusammenhang herausgerissene Einzelheiten beschränken, sondern sollen daneben auch geschlossene Teile der Rechnungsunterlagen umfassen.</p> <p>(4) Die Unterbrechung von laufenden Prüfungen ist nur aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Amtsleiters zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Prüfungsablauf</p> <p>(1) Der Prüfer hat den jeweiligen Amtsleiter oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn jeder Prüfung zu benachrichtigen, es sei denn, der Prüfungszweck lässt das nicht zu. Bei unvermuteten Kassenprüfungen ist die Benachrichtigung nach der Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Methoden und der Umfang der Prüfung sind im Rahmen der vom Amtsleiter erteilten Weisungen dem Prüfer überlassen. Er kann sich bei der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken, wenn das ausreicht, um zu beurteilen, ob die Geschäftsführung richtig, zweckmäßig, wirtschaftlich und zuverlässig ist.</p> <p>(3) Stichproben dürfen sich nicht auf wahllos aus dem Zusammenhang herausgerissene Einzelheiten beschränken, sondern sollen daneben auch geschlossene Teile der Rechnungsunterlagen umfassen.</p> <p>(4) Die Unterbrechung von laufenden Prüfungen ist nur aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Amtsleiters zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Unterrichtung über wesentliche Prüfungsfeststellungen</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Landrat, den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich, falls wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Unterrichtung über wesentliche Prüfungsfeststellungen</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Landrat und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich, falls wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Prüfung der Jahresrechnung, Schlussbericht, Entlastung</p> <p>(1) Der Landrat leitet die vom Kämmerer aufgestellte Jahresrechnung mit Anlagen spätestens bis zum 15.04. dem Rechnungsprüfungsamt zu.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung und holt zu den Prüfungsbemerkungen von den geprüften Stellen über den zuständigen Dezernenten die notwendigen Stellungnahmen ein.</p> <p>(3) Das Ergebnis der Prüfung fasst das Rechnungsprüfungsamt in einem Schlussbericht</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Prüfung der Jahresrechnung, Schlussbericht, Entlastung</p> <p>(1) Der Landrat leitet die vom Kämmerer aufgestellte Jahresrechnung mit Anlagen spätestens bis zum 15.04. dem Rechnungsprüfungsamt zu.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung und holt zu den Prüfungsbemerkungen von den geprüften Stellen über den zuständigen Dezernenten die notwendigen Stellungnahmen ein.</p> <p>(3) Das Ergebnis der Prüfung fasst das Rechnungsprüfungsamt in einem Schlussbericht</p>

<p>zusammen und nimmt zur Vorbereitung der Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses bei Bedarf eine Gliederung in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband vor.</p> <p>(4) Die Berichte sind dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Landrat sowie den beteiligten Dezernenten zuzuleiten.</p> <p>(5) Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den allgemeinen Teil des Schlussberichtes wird durch Bekanntmachung in den in der Hauptsatzung festgelegten Tageszeitungen hingewiesen.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt hat - in der Regel durch Anforderung von Berichten - zu überwachen, ob die geprüften Dienststellen oder Einrichtungen des Kreises die erhobenen Beanstandungen ausgeräumt haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Sonstige Prüfungsberichte</p> <p>(1) Prüfungsberichte über unvermutete Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen sind dem Landrat und über den Kreiskämmerer dem Kassenverwalter zuzuleiten.</p> <p>(2) Prüfungsberichte über Prüfungen nach § 2 Buchstabe c sind dem zuständigen Verbandsvorsteher bzw. Vorsitzenden zuzuleiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Dienstanweisung</p> <p>Der Landrat erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Dienstanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 4.12.1997 außer Kraft.</p>	<p>zusammen und nimmt zur Vorbereitung der Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses bei Bedarf eine Gliederung in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband vor.</p> <p>(4) Die Berichte sind dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Landrat sowie den beteiligten Dezernenten zuzuleiten.</p> <p>(5) Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den allgemeinen Teil des Schlussberichtes wird durch Bekanntmachung in den in der Hauptsatzung festgelegten Tageszeitungen hingewiesen.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt hat - in der Regel durch Anforderung von Berichten - zu überwachen, ob die geprüften Dienststellen oder Einrichtungen des Kreises die erhobenen Beanstandungen ausgeräumt haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Sonstige Prüfungsberichte</p> <p>(1) Prüfungsberichte über unvermutete Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen sind dem Landrat und über den Kreiskämmerer dem Kassenverwalter zuzuleiten.</p> <p>(2) Prüfungsberichte über Prüfungen nach § 2 Buchstabe c sind dem zuständigen Verbandsvorsteher bzw. Vorsitzenden zuzuleiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Dienstanweisung</p> <p>Der Landrat erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 05.12.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 20.12.2001 außer Kraft.</p>
---	---

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sportausschusses am 17.02.2003 hatte der Vorsitzende des Kreissportbundes (KSB) Oberberg e. V., Herr Wolfgang Schuldner, unter Hinweis auf den „Pakt für den Sport“ der im Jahr 2002 zwischen der Landesregierung NW und dem Landessportbund NW geschlossen wurde, ein gleichartiges Bündnis auf Kreisebene (Kreistag – Kreissportbund) angeregt. Ein erster Entwurf „Pakt für den Sport im Oberbergischen Kreis“ wurde in der Sitzung überreicht.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt folgendem „Pakt für den Sport im Oberbergischen Kreis“ einstimmig zu:

„Pakt für den Sport im Oberbergischen Kreis“***Präambel***

*Der Oberbergische Kreis und der Kreissportbund Oberberg beziehen sich auf die zwischen der Landesregierung und dem LandesSportBund am 22. Januar 2002 getroffene Vereinbarung und fixieren in einer verbindlichen Erklärung einen „**Pakt für den Sport im Oberbergischen Kreis**“.*

Zielsetzung dieses Paktes ist, die Sportentwicklung im Oberbergischen Kreis als integralen Bestandteil der Kreisentwicklung nachhaltig zu fördern. Dabei wird anerkannt, dass die finanzielle Förderung von Maßnahmen und Projekten durch den Kreis dem ‚Haushaltsvorbehalt‘ unterliegt.

Sportpolitik

Der Oberbergische Kreis und der Kreissportbund Oberberg erklären, den Sport weiter zu entwickeln und umfassend zu fördern. Sie wahren dabei die Autonomie des Sports, setzen neue Impulse, planen gemeinsam die Aufgabenschwerpunkte für die kommenden Jahre und schaffen somit die Plattform für eine zukunftsorientierte Sportentwicklung im Oberbergischen Kreis, unter Einbezug des Kreissportausschusses und des Schulamtes für den Oberbergischen Kreis. Auftretende Zielkonflikte zwischen Kreisentwicklung und Sport sollten möglichst einvernehmlich und zeitnah gelöst werden.

Sportstätten

Neben notwendig erscheinender sukzessiver Neuplanung sind vorhandene Sportstätten in ihrem Bestand zu sichern und im Bedarfsfall den veränderten sozialen und sportlichen Bedürfnissen anzupassen und zu modernisieren.

Schulsport

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen in Oberberg beinhaltet insbesondere auch die Einbeziehung von Vereinsangeboten bei Gestaltung kompensatorischen Sportunterrichts oder der Offenen Ganztagschule.

Sport im Kindes- und Jugendalter

Da der Zugang zum Sport im Kindes- und Jugendalter geprägt wird und die gesundheitliche Bedeutung des Sports, Spiels und der Bewegung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einen entscheidenden Stellenwert hat, besteht die Notwendigkeit des vernetzten, koordinierten Zusammenwirkens aller einflussnehmenden Bereiche und Verantwortlichen. Speziell die Zusammenarbeit mit dem Kreisgesundheitsamt muss einen hohen Stellenwert bekommen.

Sportangebote

Die Entwicklung und Gestaltung der Sportangebote wird verstärkt auf der Grundlage von Qualitätsmanagement- und Sportmarketingstrategien weiter betrieben. Voraussetzung hierzu sollten regelmäßige Analysen zum Sportverhalten der Bürgerinnen und Bürger in unserer Region sein. Besonders sollten hierbei die Erfahrungen der Sportfachschaften gehört werden. Der sich ständig verändernde „Bevölkerungsbaum“ sollte allen als Leitlinie dienen.

Aus- und Fortbildung im Bereich Sport

Die Sicherung, Stärkung und Anerkennung des Ehrenamtes im Sport ist primär durch die Qualifizierung der VorstandsmitarbeiterInnen und ÜbungsleiterInnen sowie durch das enge Zusammenwirken zwischen den am Sport beteiligten Organisationen vorzunehmen. Besonders das ehrenamtliche Engagement von Jugendlichen im Sport wird gefördert.

Zu TOP 7: Einführung eines Schülertickets an den Berufskollegs Oberberg

Sachverhalt:

Der Schulausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 12.05.2003 erneut mit der Frage der Einführung eines Schülertickets für die Berufskollegs des Oberbergischen Kreises befasst. Die Verwaltung wurde einvernehmlich gebeten, nochmals eine Umfrage unter den Schülern der Berufskollegs durchzuführen, um die Bereitschaft zu einer etwaigen Umstellung auf das Schülerticket zu ermitteln. Diese Umfrage erfolgte bewusst zum Schuljahresbeginn 2003/2004, da bei Schüler/innen, die ihre Schullaufbahn neu beginnen bzw. noch fortsetzen, ein höheres Interesse am Schülerticket zu erwarten ist.

Das Ergebnis der Umfrage wurde im Schulausschuss am 10.11.2003 vorgelegt und eingehend erörtert. Die Auswertung des Rücklaufs der Umfrage ergab ein mehrheitliches Interesse an der Einführung des Schülertickets.

Im Hinblick auf dieses Ergebnis und auch mit Blick darauf, dass in den benachbarten Kreisen im VRS-Gebiet das Schülerticket für Berufskollegs eingeführt worden ist, hält es der Schulausschuss für vertretbar, das Schülerticket für die Berufskollegs des Oberbergischen Kreises als Fakultativmodell einzuführen. Anders als bei dem sog. Solidarmodell würde der Schulträger mit dem Fakultativmodell das Schülerticket nicht für alle Schüler/innen einführen, sondern nur für die grundsätzlich freifahrberechtigten

Schüler/innen. Damit könnte diese Schülergruppe, die bisher in der Regel eine Schülerjahreskarte erhalten hat, das Schülerticket zu einem günstigen Preis von 10,00 € im Monat erwerben. Bei freifahrberechtigten Geschwisterkindern bzw. Schüler/innen, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, würde eine Ermäßigung bzw. Kostenfreiheit gelten. Nicht freifahrberechtigte Schüler/innen können das Schülerticket zum Preis von 19,95 € im Monat erwerben. Bei Einführung des Schülertickets durch den Schulträger fällt jedoch das bisher geltende Tarifmodell der kostenfreien Schülerjahreskarte weg.

Die Einführung des Schülertickets verursacht für den Oberbergischen Kreis als Schulträger gegenüber dem bisherigen Tarifmodell der Schülerjahreskarte keine zusätzlichen Kosten. Die Finanzierung ergibt sich aus den bisherigen Leistungen des Schulträgers für die Schülerjahreskarte, den bisherigen Ausgleichsleistungen nach § 45 Personenbeförderungsgesetz an die Verkehrsunternehmen und dem zusätzlich von den Schüler/innen zu erbringenden Eigenanteil für die Nutzung des Schülertickets im Freizeitbereich gemäß der Schülerfahrkostenverordnung.

Nach Abschluss der Beratung hat der Schulausschuss mehrheitlich die Empfehlung an den Kreistag beschlossen, das Schülerticket entsprechend den Ausführungen im vorstehenden Beschlussvorschlag einzuführen. Die Verwaltung ist beauftragt worden zu prüfen, ob eine Einführung des Schülertickets organisatorisch im laufenden Schuljahr zu ermöglichen ist. Die Einführung ist spätestens zum neuen Schuljahr 2004/2005 zu gewährleisten.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung gemäß § 3 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) die Einführung des Schülertickets im Fakultativmodell an den Berufskollegs des Oberbergischen Kreises zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum Beginn des Schuljahres 2004/2005.

Mit diesem Beschluss werden gleichzeitig gemäß § 7 Abs. 1 Schulfinanzgesetz für die freifahrberechtigten Schüler/innen im öffentlichen Linienverkehr die gesetzlichen Eigenanteile in folgender Höhe festgesetzt:

- 10,00 € für das 1. freifahrberechtigte Kind einer Familie
- 5,00 € für das 2. freifahrberechtigte Kind einer Familie.
- Für das 3. freifahrberechtigte Kind einer Familie sowie für freifahrberechtigte Schüler/innen, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, ist die Inanspruchnahme kostenlos.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Einzelheiten mit den VRS-Partnerunternehmen und dem VRS zu vereinbaren.

**Zu TOP 8.1: 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 5
„Waldbröl/Morsbach“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-
Richtlinie der EU
-Wertung der Anregungen und Bedenken aus der Offenlegung**

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des § 27 des Landschaftsgesetzes NW für die Aufstellung von Landschaftsplänen wurde nach der frühzeitigen Beteiligungsphase (August bis November 2002) die Offenlegung des Landschaftsplanes als zweiter formeller Bürger- und Behördenbeteiligungsabschnitt in der Zeit vom 25.06. bis einschließlich 29.08.2003 durchgeführt (siehe Verfahrensschema in der Anlage). Die im Rahmen dieses Verfahrensabschnittes des Landschaftsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken liegen nach der Bearbeitung und Vorbereitung durch die Verwaltung nunmehr den zuständigen Gremien des Oberbergischen Kreises zur Beratung/Beschlussfassung vor. Von den an der Offenlegung beteiligten Behörden, Fachdienststellen, Verbänden und Bürgern wurden insgesamt 28 Stellungnahmen abgegeben. Davon haben 16 Beteiligte Eingaben zu den Inhalten und Festsetzungen des Landschaftsplanes vorgebracht. In den übrigen 12 Eingaben wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsprozess und somit an die Eindeutigkeit der Beschlussfassung sowie zur Vereinfachung der Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen ist in der Verwaltungsvorlage eine Zusammenfassung der zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhalte in die Bereiche
A-Zustimmung
B-Zurückweisung
erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt einstimmig, den/die in der Offenlegung im Rahmen der 2. förmlichen Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufgrund des in der Verwaltungsvorlage zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhaltes

A- zuzustimmen

B- zurückzuweisen.

**Zu TOP 8.2: 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 5
„Waldbröl/Morsbach“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-
Richtlinie der EU
- Satzungsbeschluss gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz NW**

Sachverhalt:

Nach Abschluss der gem. § 27 c LG NW durchgeführten Offenlegung und der Beratung/Beschlussfassung über die zu dieser Verfahrens-/Beteiligungsphase fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken soll die 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen werden.

Dieser Satzungsbeschluss ist nach den Vorgaben des § 16 (2) LG NW Voraussetzung für den Abschluss des formellen Planverfahrens. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Höhere Landschaftsbehörde wird die 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ dann im Sommer 2004 Rechtskraft erlangen.

Maßnahmen des Landschaftsplanes werden zu 80% vom Land NRW gefördert.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig die 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken aus der Offenlegung als Satzung und beauftragt die Verwaltung mit der Vorlage zur Genehmigung durch die Höhere Landschaftsbehörde.

**Zu TOP 9.1: 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 1
„Marienheide/Lieberhausen“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura
2000-Richtlinie der EU
-Wertung der Anregungen und Bedenken aus der Offenlegung**

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des § 27 des Landschaftsgesetzes NW für die Aufstellung von Landschaftsplänen wurde nach der frühzeitigen

Beteiligungsphase (August bis November 2002) die Offenlegung des Landschaftsplanes als zweiter formeller Bürger- und Behördenbeteiligungsabschnitt in der Zeit vom 25.06. bis einschließlich 29.08.2003 durchgeführt (siehe Verfahrensschema in der Anlage). Die im Rahmen dieses Verfahrensabschnittes des Landschaftsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken liegen nach der Bearbeitung und Vorbereitung durch die Verwaltung nunmehr den zuständigen Gremien des Oberbergischen Kreises zur Beratung/Beschlussfassung vor. Von den an der Offenlegung beteiligten Behörden, Fachdienststellen, Verbänden und Bürgern wurden insgesamt 23 Stellungnahmen abgegeben. Davon haben 12 Beteiligte Eingaben zu den Inhalten und Festsetzungen des Landschaftsplanes vorgebracht. In den übrigen 11 Eingaben wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsprozess und somit an die Eindeutigkeit der Beschlussfassung sowie zur Vereinfachung der Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen ist in der Verwaltungsvorlage eine Zusammenfassung der zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhalte in die Bereiche
A-Zustimmung
B-Zurückweisung
erfolgt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, den/die in der Offenlegung im Rahmen der 2. förmlichen Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufgrund des in der Verwaltungsvorlage zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhaltes

- A- zuzustimmen
- B- zurückzuweisen.

**Zu TOP 9.2: 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 1
„Marienheide/Lieberhausen“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura
2000-Richtlinie der EU
- Satzungsbeschluss gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz NW**

Sachverhalt:

Nach Abschluss der gem. § 27 c LG NW durchgeführten Offenlegung und der Beratung/Beschlussfassung über die zu dieser Verfahrens-/Beteiligungsphase fristgerecht eingegangenen Anregungen und

Bedenken soll die 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen werden.

Dieser Satzungsbeschluss ist nach den Vorgaben des § 16 (2) LG NW Voraussetzung für den Abschluss des formellen Planverfahrens. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Höhere Landschaftsbehörde wird die 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ dann im Sommer 2004 Rechtskraft erlangen.

Maßnahmen des Landschaftsplanes werden zu 80% vom Land NRW gefördert.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig die 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken aus der Offenlegung als Satzung und beauftragt die Verwaltung mit der Vorlage zur Genehmigung durch die Höhere Landschaftsbehörde.

Zu TOP 10.1: 3. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000- Richtlinie der EU -Wertung der Anregungen und Bedenken aus der Offenlegung

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des § 27 des Landschaftsgesetzes NW für die Aufstellung von Landschaftsplänen wurde nach der frühzeitigen Beteiligungsphase (August bis November 2002) die Offenlegung des Landschaftsplanes als zweiter formeller Bürger- und Behördenbeteiligungsabschnitt in der Zeit vom 25.06. bis einschließlich 29.08.2003 durchgeführt (siehe Verfahrensschema in der Anlage). Die im Rahmen dieses Verfahrensabschnittes des Landschaftsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken liegen nach der Bearbeitung und Vorbereitung durch die Verwaltung nunmehr den zuständigen Gremien des Oberbergischen Kreises zur Beratung/Beschlussfassung vor. Von den an der Offenlegung beteiligten Behörden, Fachdienststellen, Verbänden und Bürgern wurden insgesamt 24 Stellungnahmen abgegeben. Davon haben 11 Beteiligte Eingaben zu den Inhalten und

Festsetzungen des Landschaftsplanes vorgebracht. In den übrigen 13 Eingaben wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsprozess und somit an die Eindeutigkeit der Beschlussfassung sowie zur Vereinfachung der Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen ist in der Verwaltungsvorlage eine Zusammenfassung der zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhalte in die Bereiche

A-Zustimmung

B-Zurückweisung

erfolgt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, den/die in der Offenlegung im Rahmen der 3. förmlichen Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufgrund des in der Verwaltungsvorlage zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhaltes

A- zuzustimmen

B- zurückzuweisen.

Zu TOP 10.2: 3. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU - Satzungsbeschluss gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz NW

Sachverhalt:

Nach Abschluss der gem. § 27 c LG NW durchgeführten Offenlegung und der Beratung/Beschlussfassung über die zu dieser Verfahrens-/Beteiligungsphase fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken soll nunmehr die 3. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen werden.

Dieser Satzungsbeschluss ist nach den Vorgaben des § 16 (2) LG NW Voraussetzung für den Abschluss des formellen Planverfahrens. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Höhere Landschaftsbehörde wird die 3. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ dann im Sommer 2004 Rechtskraft erlangen.

Maßnahmen des Landschaftsplanes werden zu 80% vom Land NRW gefördert.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig die 3. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken aus der Offenlegung als Satzung und beauftragt die Verwaltung mit der Vorlage zur Genehmigung durch die Höhere Landschaftsbehörde.

Zu TOP 11.1: Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“ -Wertung der Anregungen und Bedenken aus der Offenlegung

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des § 27 des Landschaftsgesetzes NW für die Aufstellung von Landschaftsplänen wurde nach der frühzeitigen Beteiligungsphase (Februar bis April 1996) die Offenlegung des Landschaftsplanes als zweiter formeller Bürger- und Behördenbeteiligungsabschnitt in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.05.2003 durchgeführt (siehe Verfahrensschema in der Anlage). Die im Rahmen dieses Verfahrensabschnittes des Landschaftsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken liegen nach der Bearbeitung und Vorbereitung durch die Verwaltung nunmehr den zuständigen Gremien des Oberbergischen Kreises zur Beratung/Beschlussfassung vor. Von den an der Offenlegung beteiligten Behörden, Fachdienststellen, Verbänden und Bürgern wurden insgesamt 65 Stellungnahmen abgegeben. Davon haben 53 Beteiligte Eingaben zu den Inhalten und Festsetzungen des Landschaftsplanes vorgebracht. In den übrigen 12 Eingaben wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsprozess und somit an die Eindeutigkeit der Beschlussfassung sowie zur Vereinfachung der Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen ist in der Verwaltungsvorlage eine Zusammenfassung der zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhalte in die Bereiche
A-Zustimmung
B-Zurückweisung
erfolgt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, den/die in der Offenlegung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufgrund des in der Verwaltungsvorlage zu jeder Eingabe dargestellten Sachverhaltes

- A- zuzustimmen
- B- zurückzuweisen.

**Zu TOP 11.2: Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“
- Satzungsbeschluss gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz NW**Sachverhalt:

Nach Abschluss der gem. § 27 c LG NW durchgeführten Offenlegung und der Beratung/Beschlussfassung über die zu dieser Verfahrens-/Beteiligungsphase fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken soll die Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“ unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen werden.

Dieser Satzungsbeschluss ist nach den Vorgaben des § 16 (2) LG NW Voraussetzung für den Abschluss des formellen Planverfahrens. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Höhere Landschaftsbehörde wird der Landschaftsplan Nr. 7 „Engelskirchen“ dann im Sommer 2004 Rechtskraft erlangen.

Maßnahmen des Landschaftsplanes werden zu 80% vom Land NRW gefördert.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig die Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“ unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken aus der Offenlegung als Satzung und beauftragt die Verwaltung mit der Vorlage zur Genehmigung durch die Höhere Landschaftsbehörde.